

Aktenzeichen:

2 RU 24/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 27. Oktober 1961

1.

2.

3.

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufs-
genossenschaft Düsseldorf, Kreuzstraße 45,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter Dr. B a r e s e l
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkennt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 18. Oktober 1957 wird mit den ihm zugrunde lie-
genden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerinnen sind die Hinterbliebenen des Mechanikers Gustav Z. (Z.), der am 2. April 1953 an einer akuten Leukämie verstorben ist. Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der Tod des Z. die Folge seines am 5. März 1953 erlittenen Arbeitsunfalls ist. Über den Hergang und die unmittelbaren Auswirkungen dieses Unfalls hat das Landes-sozialgericht (LSG) folgende Feststellungen getroffen: Z. stieß bei der Arbeit mit dem Kopf gegen einen vorstehenden Maschinenhebel, wobei der zweite Schneidezahn links unten gelockert wurde. Der gelockerte Zahn wurde tags darauf von einem Dentisten gezogen, der eine leichte Schwellung im Mund feststellte. Wegen bald danach auftretender Schmerzen und Entzündungssymptome wurde Z. an einen Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten und von diesem weiter in die chirurgische Klinik der Diakonie-Anstalten Bad K. überwiesen. Die dort wegen Infektion nach Zahnextraktion durchgeführte Penicillinbehandlung vom 17. bis zum 23. März 1953 führte zur Abschwellung der Zahnfleischentzündung. Z., der zum 26. März wieder arbeitsfähig geschrieben war, mußte jedoch schon am 27. März einen Internisten aufsuchen, der ihn sofort in die Innere Abteilung der Diakonie-Anstalten überwies; während der Behandlung in dieser Klinik wurde eine akute Leukämie diagnostiziert.

Diese Diagnose wurde auf Grund der am 4. April 1953 vorgenommenen Obduktion in dem von Prof. Dr. K. und Privatdozent Dr. F. (Pathologisches Universitätsinstitut M. erstatteten Gutachten vom 6. November 1953 bestätigt. In ihrer Beurteilung der Zusammenhangsfrage führten die Sachverständigen aus, der Charakter der myeloischen Leukämie sei noch nicht völlig geklärt. Fasse man sie als tumorartige

- 3 -



- 3 -

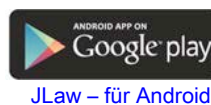
Wucherung der Blutzellen auf, dann sei ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Zahntrauma kaum anzunehmen. Im Schrifttum sei jedoch immer wieder von tödlichen Bluterkrankungen nach Zahnextraktion berichtet worden; auch die Gutachter selbst hätten in ihrem Institut mehrere solche Fälle beobachtet. Der hier gegebene Fall sei aber außerdem dadurch gekennzeichnet, daß nicht etwa schon bestehende leukämiebedingte Zahnbeschwerden die Extraktion veranlaßt hätten, sondern daß ein bei voller Gesundheit erlittener Unfall den Eingriff erforderlich gemacht habe. Besonders wichtig erscheine der - nicht als rein zufällig zu erklärende - enge zeitliche Zusammenhang zwischen Unfall, Zahnextraktion, Leukämie und Tod sowie der Umstand, daß bei der ersten Untersuchung nur der Befund einer infizierten Zahnfleischwunde, dagegen keine allgemein auf eine schon bestehende Leukämie hindeutenden Veränderungen festgestellt werden konnten. Die Möglichkeit, daß eine bereits vorliegende Knochenmarkerkrankung des Z. durch die Zahnextraktion zu einer tödlichen Leukämie entfacht worden sei, erscheine gesucht, zumal da der Obduktionsbefund gegen einen bereits längere Zeit bestehenden leukämischen Prozeß spreche. Zusammenfassend vertraten die Gutachter die Ansicht, die durch den Unfall bedingte Zahnextraktion habe zu einem sepsisähnlichen Krankheitsbild geführt, wobei eine schwere Knochenmarkreaktion aufgetreten sei, welche die tödliche akute Leukämie im Gefolge gehabt habe; zwar sei nicht auszuschließen, daß eine besondere Bereitschaft des Knochenmarks vorgelegen habe, welche diese Reaktion ermöglichte; unter Würdigung des einschlägigen Schrifttums, des Unfallhergangs und des tödlichen Krankheitsbildes sei jedoch anzunehmen, daß der Tod mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Folge des Arbeitsunfalls sei.

Die Beklagte ließ hierauf durch Prof. Dr. Schu und Privatdozent Dr. P von der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten K das Gutachten vom

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

16. März 1955 erstatten. Diese Sachverständigen gelangten zu dem Ergebnis, es bestehe keine Notwendigkeit, die Leukämie als unmittelbare oder mittelbare Unfallfolge anzusehen. Zur Begründung führten sie aus, die im Vorgutachten angeführte Deutung der Leukämie als einer hyperplastischen Systemerkrankung sei überholt; vielmehr sei die ihrer Art nach den bösartigen Tumoren zuzuordnende Leukämie - abgesehen von den Fällen nachgewiesener Strahlenschäden oder sonstiger krebserregender Einwirkungen - als schicksalhaftes Leiden aufzufassen. Das geringfügige Trauma erscheine deshalb schon grundsätzlich ungeeignet zur Verursachung der Leukämie. Ausnahmsweise könne allerdings auf Grund erheblicher Besonderheiten des Einzelfalles ein Zusammenhang als zumindest wahrscheinlich angesehen werden; solche Besonderheiten seien jedoch hier nicht ersichtlich, insbesondere fehle es für die Erwägung der Obduzenten an dem Nachweis eines thrombophlebitischen Prozesses im Bereich der Extraktionswunde. Statt der von den Obduzenten angenommenen Kausalverbindung sei es nach klinischer Erfahrung viel wahrscheinlicher, daß sich nach der Zahnextraktion die entzündlichen Veränderungen im Wundbereich deshalb entwickelt hätten, weil infolge der schon bestehenden Leukämie eine mangelhafte leukozytäre Reaktion vorgelegen habe. Theoretisch sei es zwar möglich, daß der Unfall eine Beschleunigung des zeitlichen Ablaufs der Erkrankung bewirkt haben könne; eine Beschleunigung des tödlichen Ausgangs um mindestens ein Jahr sei jedoch nicht anzunehmen, da die mittlere Lebensdauer bei akuter Leukämie nur wenige Monate betrage. Auch ergebe sich aus dem Schrifttum, daß unfallbedingte Leukämien etwas extrem Seltenes seien.

Auf dieses Gutachten stützte die Beklagte ihren ablehnenden Bescheid vom 27. Juni 1955.

Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat in der mündlichen Verhandlung den Internisten Dr. S. gehört. Dieser hat aus-

- 5 -



- 5 -

geführt, die ätiologisch noch nicht eindeutig geklärte Leukämie bestehe in einer tumorartigen Wucherung der Blutzellen. Grundsätzlich sei mithin, da es sich um konstitutionsbedingte Krankheitsbilder mit schicksalsmäßigem Verlauf handele, der Zusammenhang zwischen Leukämie und Trauma zu verneinen. Im vorliegenden Fall sei jedoch ein so auffallend enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Trauma, Zahnextraktion, Leukämie und Tod gegeben, daß die Annahme wahrscheinlich sei, infolge des Unfalls habe die bereits latent bestehende Leukämie einen akuten blitzartigen Verlauf genommen, während sie ohne Unfall und bei den heutigen therapeutischen Möglichkeiten einen Verlauf genommen haben würde, bei dem Z. mindestens ein Jahr länger gelebt hätte. Das SG hat am 17. Mai 1956 die Beklagte verurteilt, den Klägerinnen die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren: Die akute Leukämie, an der Z. verstorben sei, sei zwar nicht im Sinne der Entstehung durch den Unfall verursacht worden, einerlei ob man dieses Leiden als bösartigen Tumor oder als hyperplastische Systemerkrankung betrachte. Jedoch sei die am Unfalltag bereits bestehende Leukämie durch den Unfall in ihrem Ablauf beeinflußt worden, wie die Sachverständigen Prof. Dr. K., Privatdozent Dr. F. und Dr. S. überzeugend dargelegt hätten. Der Arbeitsunfall habe zum Tod des Z. wesentlich beigetragen, da dessen Lebensdauer durch die Mitwirkung des Unfalls um etwa ein Jahr verkürzt worden sei. Die am Unfalltag bereits bestehende Leukämie habe bis dahin keine akute Verlaufsform erfahren. Leukämische Symptome seien vielmehr erst im Anschluß an die unfallbedingte Zahnextraktion aufgetreten. Dieser zeitliche Zusammenhang sei so auffallend und eindrucksvoll, daß dem Unfall die Bedeutung zukomme, eine bereits latent bestehende Leukämie zu einem akuten Verlauf gebracht zu haben; diese Entwicklung wäre aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Unfall nicht eingetreten, so daß Z. mindestens noch ein Jahr länger gelebt hätte.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

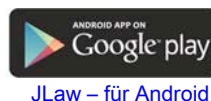
- 6 -

Zur Begründung ihrer Berufung hat die Beklagte das in ihrem Auftrag von Prof. Dr. Bi und Privatdozent Dr. D (Pathologisches Universitätsinstitut M) erstattete Gutachten vom 1. August 1956 überreicht. Diese Sachverständigen sind zu dem Ergebnis gelangt, zwischen den beim Unfall zugezogenen Verletzungen und der kurze Zeit später diagnostizierten Leukämie bestehe kein ursächlicher Zusammenhang, auch sei die Erkrankung durch das Unfallereignis nicht wesentlich, keinesfalls um Monate beschleunigt worden. Im einzelnen haben sie ausführlich zu den Auffassungen Stellung genommen, die vorher von den Pathologen und den Klinikern vertreten worden waren. Dabei haben sie Bedenken gegen den von Prof. Dr. Sch gezogenen Vergleich zwischen Leukämie und malignem Tumor geäußert und dargelegt, bei der Leukämie handele es sich - im Gegensatz zu den aus einem Herd entstehenden bösartigen Geschwülsten - um eine generalisierte, reaktive, von übergeordneten Regulationssystemen gesteuerte Systemhyperplasie. Daher seien bei der Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Trauma und Leukämieentstehung nicht dieselben Maßstäbe anwendbar wie bei der Beurteilung des Zusammenhanges zwischen Trauma und malignem Tumor. Bei der Bewertung auslösender Ursachen sei die Schwere der Schädigung bzw. die Störung der Knochenmarkfunktion als wesentlichstes Kriterium zu berücksichtigen. Eine schwere Beeinträchtigung der Knochenmarkfunktion durch das von Z. erlittene geringfügige Trauma mit nachfolgender Infektion sei nicht wahrscheinlich. Das Trauma sei nicht Ursache der Leukämie gewesen, vielmehr sei durch die bei bestehender Leukämie erfolgte schlechte Wundheilung die vorhandene Erkrankung möglicherweise früher aufgedeckt worden. Bezüglich der Frage, ob der Ablauf der Erkrankung durch das Trauma wesentlich, d.h. um mindestens ein Jahr beschleunigt worden sei, haben sich Prof. Dr. Bi und Dr. D der von Prof. Dr. Sch vertretenen ablehnenden Ansicht angeschlossen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Das LSG hat durch Urteil vom 18. Oktober 1957 unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung die Klage abgewiesen. In den Urteilsgründen hat es die Stellungnahme der Sachverständigen Prof. Dr. B. und Privatdozent Dr. D. in vollem Wortlaut wiedergegeben. Anschließend wird bemerkt, das LSG habe sich diesen überzeugenden Ausführungen unbedenklich angeschlossen. Es handele sich um ein echtes Obergutachten, das sich kritisch mit sämtlichen vorher erstatteten Gutachten auseinandersetze und die von den Obduzenten sowie Dr. S. vertretenen Ansichten überzeugend widerlege. Der in dem Obergutachten eingenommene Standpunkt werde nicht nur von Prof. Dr. Sch. und Privatdozent Dr. P. geteilt, sondern stehe auch in Einklang mit den Ausführungen über den Zusammenhang zwischen Unfall und Leukämie in der 7. Auflage des "Unfallmann" von Liniger-Molineus. Das Gutachten des Pathologischen Universitätsinstituts sei demgegenüber nicht überzeugend, weil es allein das zeitliche Zusammentreffen zwischen Unfall und Leukämie ausschlaggebend berücksichtige. Angesichts der bisher viel zu wenig geklärten Ätiologie dieser Krankheit dürften aber aus einem solchen rein zeitlichen Zusammentreffen derartige Schlüsse nicht gezogen werden. Das LSG hat die Revision zugelassen mit der Begründung, es handele sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Gegen das am 4. Januar 1958 zugestellte Urteil haben die Klägerinnen am 3. Februar 1958 Revision eingelegt und sie - nach Fristverlängerung bis zum 4. April 1958 - am 3. April 1958 begründet. Sie machen geltend, das LSG hätte dem Gutachten des Pathologischen Universitätsinstituts nicht die ausschlaggebende Bedeutung einräumen dürfen, da dieses Gutachten zu der wichtigen Frage, ob Z. ohne den Unfall noch ein Jahr länger gelebt hätte, nicht hinreichend Stellung genommen habe; das Gutachten setze sich überhaupt - im Gegensatz zu den Äußerungen der Obduzenten und des Dr.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

S. - nicht mit den Besonderheiten des vorliegenden Falles auseinander, sondern enthalte lediglich allgemeine Darlegungen zum Leukämie-Problem. Ferner sei die Stellungnahme des Gerichtsarztes Dr. S. nicht berücksichtigt worden. Die Gründe des angefochtenen Urteils enthielten zum größten Teil nur eine wörtliche Abschrift des Münchener Gutachtens; es fehle aber an ausreichenden eigenen Ausführungen des LSG darüber, aus welchen Gründen es diesem Gutachten den Vorzug gegeben habe. Die Klägerinnen beantragen,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Beklagte zur Zahlung der gesetzlichen
Hinterbliebenenrente zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend.

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Das LSG hat sie gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen mit der Begründung, es handle sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ob der erkennende Senat an diese Zulassung gebunden ist, könnte zweifelhaft erscheinen (BSG 10, 240), sofern das LSG - was nach den Gründen des angefochtenen Urteils nicht auszuschließen ist - bereits den ursächlichen Zusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinne zwischen dem Arbeitsunfall und dem Tod des Z. verneint haben und damit nicht mehr zur Anwendung der für die Unfallversicherung maßgebenden Kausalitätsnorm gelangt sein sollte. Diese Frage bedurfte jedoch keiner näheren Prüfung; denn die Revision ist auf jeden Fall auf Grund des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da die Klägerinnen wesentliche Mängel des Berufungsverfahrens zutreffend gerügt haben.

- 9 -



- 9 -

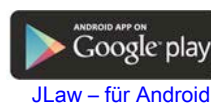
Unbegründet ist nach Ansicht des Senats freilich die Rüge, das LSG hätte dem Gutachten des . Pathologischen Universitätsinstituts deshalb den Vorzug geben müssen, weil dieses Gutachten von den Obduzenten erstattet worden sei und diese Sachverständigen auf eigene Erfahrungen über in ihrem Institut beobachtete Fälle des Zusammentreffens von Zahnextraktion und Leukämie hingewiesen hätten, wogegen das Münchener Gutachten nichts über solche Erfahrungen berichtet. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß auf Grund des eingehenden schriftlichen Obduktionsberichts in der Regel auch andere Fachgutachter imstande sind, zur Zusammenhangsfrage ebenso beweiskräftige Äußerungen abzugeben wie die Obduzenten selbst. Prof. Dr. B gehört zu den im wissenschaftlichen Schrifttum regelmäßig zitierten und für die Begutachtung derartiger Zusammenhangsfragen herangezogenen Hämatologen (vgl. u.a. Link, Monatsschrift für Unfallheilkunde 1961, S. 167 ff; Hirt, Gutachten-Sammlung aus dem Gebiet der Versicherungs- und Versorgungsmedizin, IV/9). Die Würdigung des von Prof. Dr. B und Privatdozent Dr. D erstatteten Gutachtens gibt also unter diesen von der Revision vorgetragenen Gesichtspunkten keinen Anlaß zu Bedenken. Anders verhält es sich dagegen mit weiteren, in dieser Richtung erhobenen Revisionsangriffen.

Die Revision geht - im Einklang mit dem Urteil erster Instanz und den ärztlichen Sachverständigen, deren Gutachten das SG gefolgt ist - davon aus, daß der Arbeitsunfall vom 5. März 1953 die akute Leukämie nicht im Sinne der Entstehung hervorgerufen hat; vielmehr wird allein die Verschlimmerung einer am Unfalltag bereits vorhandenen Krankheitsanlage durch die Unfallverletzung geltend gemacht. Damit ist die Frage aufgeworfen, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß der Arbeitsunfall eine rechtlich wesentliche Teilursache für den Eintritt des Todes gebildet, d.h., ob er den schicksals-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

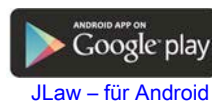
mäßigen tödlichen Verlauf der Leukämie um mindestens etwa ein Jahr beschleunigt hat (vgl. SozR RVO § 542 Bl. Aa 5 Nr. 10, Aa 16 Nr. 20). Das SG hat diese Frage unter Hinweis auf die gutachtlichen Äußerungen von Prof. Dr. K. und Privatdozent Dr. F. sowie Dr. S. bejaht. Das LSG hat geglaubt, den von diesen Sachverständigen vertretenen Standpunkt als widerlegt ansehen zu dürfen; zur Begründung hat es Bezug genommen auf die gutachtlichen Äußerungen von Prof. Dr. Schulten und Privatdozent Dr. P. sowie insbesondere Prof. Dr. B. und Privatdozent Dr. D. Hierbei hat das LSG, wie die Revision mit Recht geltend macht, die Grenzen des Rechts freier richterlicher Beweiswürdigung überschritten.

Bereits die Form, in der die Gründe des angefochtenen Urteils das als ausschlaggebend bezeichnete Gutachten des Münchener Pathologischen Universitätsinstituts ausgewertet haben, erweckt - wie auch die Beklagte einräumt - den Eindruck, daß das LSG nicht ganz hinreichend seiner Pflicht genügt hat, die Äußerungen der Sachverständigen einer eigenverantwortlichen Prüfung zu unterziehen. Ein Tatsachengericht mag sich zwar bei schwierigen Zusammenhangsfragen manchmal veranlaßt sehen, Abschnitte aus ärztlichen Gutachten wörtlich in den Entscheidungsgründen wiederzugeben. Wenn dies aber - wie hier - so geschieht, daß mehrere Seiten lang der volle Wortlaut der ärztlichen Stellungnahme zitiert wird, so ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß es dem Gericht nicht gelungen ist, in den weit ausholenden Darlegungen der Sachverständigen das für die Entscheidung wirklich Wesentliche vom mehr Beiläufigen zu unterscheiden. Davon abgesehen erscheint aber die vom LSG als "Obergutachten" bezeichnete Stellungnahme des Münchener Pathologischen Universitätsinstituts auch nicht geeignet, eine erschöpfende Klärung der im Rechtsstreit entstandenen medizinischen Zweifelsfragen und damit eine ausreichende Grundlage für das angefochtene Urteil zu bieten.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

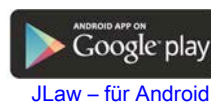
Entgegen der Annahme des LSG haben sich Prof. Dr. B. und Privatdozent Dr. D. nur mit den Gutachten K F. einerseits und Sch. /P. andererseits auseinandergesetzt, nicht dagegen auch mit der Äußerung des Dr. S. die ihnen anscheinend nicht vorgelegen hat. Der Urheber dieser Äußerung ist ein Facharzt, dem die Problematik der Zusammenhänge zwischen traumatischen Einwirkungen und Leukämieerkrankungen offenbar durchaus vertraut ist, wie seine grundsätzliche Betrachtung des Falles erkennen läßt. Deshalb geht es nicht an, diese gutachtliche Äußerung etwa als diejenige eines sogenannten "Sitzungsarztes" ohne weiteres zu übergehen, vielmehr hätte auch sie einer Würdigung im "Obergutachten" bedurft.

Die Sachverständigen Prof. Dr. K., Privatdozent Dr. F. und Dr. S. sind von der Fragestellung ausgegangen, ob am Unfalltag bei Z. bereits eine latente Leukämie (St.) bzw. eine besondere Reaktionsbereitschaft des Knochenmarks (K./F.) vorgelegen haben könne, ob Z. bei diesem Zustand ohne traumatische Einwirkung (insbesondere in der Art der Zahnschädigung und -extraktion) voraussichtlich noch länger als ein Jahr am Leben geblieben wäre und ob gerade die Unfallverletzung und die durch sie erforderte Zahnextraktion die blitzartige, katastrophale Entwicklung zur unaufhaltsamen akuten Verlaufsform der Leukämie wesentlich begünstigt habe. Damit haben diese Sachverständigen jedenfalls versucht, einen konkreten Ablauf der Ereignisse berücksichtigende Deutung des Krankheitsgeschehens zu finden. Wenn das LSG diese Deutung für bedenklich hielt, mußte es weitere Sachverständige hören. Den anderen Sachverständigen oblag es, in ihren Gegenäußerungen zu der vorliegenden Krankheitsdeutung ebenso konkret Stellung zu nehmen und darzutun, ob - und aus welchen Gründen im einzelnen - es sich hierbei um wissenschaftlich haltbare Ansichten oder aber um bloße Hypothesen handelt, denen die für den Nachweis des Kausal-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zusammenhangs erforderliche Wahrscheinlichkeit mangelt. Wie die Revision mit Recht vorträgt, haben dies die Sachverständigen, auf deren Auffassung das angefochtene Urteil gestützt ist, unterlassen; sie sind vielmehr auf die oben dargelegte konkrete Fragestellung überhaupt nicht eingegangen. Eine nähere Prüfung ihrer Äußerungen, welche das LSG nicht angestellt hat, ergibt nämlich, daß Prof. Dr. B. und Privatdozent Dr. D. sich insoweit mit einem Hinweis auf die Ausführungen im Gutachten Sch. /P. begnügt haben; dieses Gutachten wiederum enthält zu diesem Punkt nur die kurze Bemerkung, die Frage, ob eine Beschleunigung des zeitlichen Ablaufs der Erkrankung durch den Unfall bewirkt worden sei, könne zwar theoretisch bejaht werden, doch sei eine Beschleunigung um mindestens ein Jahr nicht anzunehmen, da die mittlere Lebensdauer akuter Leukämien nur wenige Monate betrage. (In seinem Beitrag zum "Lehrbuch der inneren Medizin", herausgegeben von Dennig, 1. Band, 4. Aufl., S. 362, vertritt Schulten übrigens zu dieser Frage einen wesentlich abgeschwächten Standpunkt.) Die Möglichkeit, daß am Unfalltag bei Z. noch keine akute Leukämie, sondern erst ein - von den anderen Sachverständigen umschriebenes - latentes Vorstadium hierzu bestanden haben könne, ist hiernach in beiden Gutachten überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden. In ihnen fehlt auch eine näher begründete Darlegung, welche die von der Beklagten in der Revisionsbeantwortung vorgetragene Behauptung stützen könnte, bei der Leukämie sei die Annahme eines solchen latenten Vorstadiums vom wissenschaftlichen Standpunkt aus nicht vertretbar (vgl. im übrigen die offensichtlich gegen diese Behauptung sprechenden Ausführungen von Schilling im "Handbuch der gesamten Unfallheilkunde", herausgegeben von Bürkle de la Camp und Rostock, 1. Band, 2. Aufl., S. 486). Brauchbare Anhaltspunkte zur Klärung dieser Frage finden sich auch nicht in der Abhandlung des Sachverständigen Prof. Dr. Sch. in



dem Handbuch "Das ärztliche Gutachten im Versicherungswesen" (herausgegeben von Fischer, Herget und Molineus, Band II, 2. Aufl., S. 944 ff). Dort wird vielmehr die Leukämie getrennt nach ihrer chronischen und ihrer akuten Verlaufsform dargestellt, wobei für chronisch Erkrankte noch eine oft jahrelange Arbeitsfähigkeit als möglich hingestellt wird. Dem nicht sachkundigen Richter gewähren diese Ausführungen aber keine Klarheit darüber, ob es sich - trotz der Sammelbezeichnung - um zwei völlig wesensverschiedene Krankheiten handelt oder ob es wissenschaftlich vertretbar sein kann, eine für beide Formen gleichermaßen typische Krankheitsbereitschaft als Vorstadium anzunehmen, aus welchem sich - je nach der Art exogen oder endogen wirkender Einflüsse - entweder ein chronischer oder ein akuter Krankheitsverlauf entwickeln kann (im Sinne der zweiten Alternative vgl. Schulden bei Dennig aaO S. 365 und offenbar auch Schilling aaO). Diese Fragen hätte das LSG den Sachverständigen zur Ergänzung ihrer Gutachten vorlegen müssen. Es durfte jedenfalls nicht ohne weiteres mit dem Hinweis auf die auch heute noch weitgehend unbekannte Ätiologie der Leukämie zum Ausdruck bringen, eine restlose Klärung der Zusammenhangsfrage sei wahrscheinlich doch nicht zu erwarten. Die Unterlassung dieser Maßnahmen bedeutet einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens.

Die Revision ist hiernach begründet, denn es erscheint nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei Vermeidung der aufgezeigten Verfahrensmängel zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre.

Da die bisher getroffenen Feststellungen eine Entscheidung in der Sache selbst nicht ermöglichen, mußte die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



- 14 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)